



**Fachhochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences  
**Department für Management und Technik**

**Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaft und Management**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidiums der Fachhochschule Osnabrück  
vom 22.07.2008, veröffentlicht am 23.07.2008

**§ 1 Auswahlverfahren**

<sup>1</sup>Im Auswahlverfahren der Hochschule werden 90 von hundert der Studienplätze vergeben. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt zu 30% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 70% nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

**§ 2 Kriterien für die besondere Eignung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und studienrelevanten außerschulischen Leistungen festgestellt. <sup>2</sup>Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von § 2 (2) dieser Ordnung. <sup>3</sup>Soweit studienrelevante außerschulische Leistungen als Immatrikulationsvoraussetzung nachzuweisen sind, werden sie bei der Feststellung der besonderen Eignung nicht berücksichtigt.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich
- bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,3
  - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,1
  - für eine qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach abgeschlossener Berufsausbildung um 0,1
  - für die Erziehung eigener Kinder für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2
  - bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2. Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.